

**Satzung der Gemeinde Hambühren (Landkreis Celle)**  
**zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**  
**für das Gebiet der Gemeinde Hambühren**  
*(in der Fassung vom 28.06.2012)*

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 06.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Abwasserbeseitigungspflicht der**  
**Nutzungsberechtigten**

Die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers bei den nachfolgend aufgeführten Wohnplätzen und Grundstücken in der Gemeinde Hambühren wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Diese Pflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten (Versickern und Verrieseln) von Abwasser innerhalb der Grundstücke einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben verbleibt beim Abwasserverband Matheide. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und dinglich Berechtigten.

Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser. Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.

Zur Behandlung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu erweitern bzw. zu errichten und zu betreiben. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen.

**Hambühren:**

- Allerhop Forstgut  
Gaststätte "Heidjers Einkehr"
- Boyer Weg Friedhof Hambühren
- Nienburger Straße Nrn. 2, 3, 4, 5 + 6
- Oldauer Heuweg 76
- Rixförde Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 + 10
- Schönhop Nrn. 44, 53 + 74
- Plantage Schönhop
- Tweegten 24
- Wietzer Straße 9
- Wietzer Straße 32 (früher Forsthaus Blum)
- Material-Außenlager Hambühren der Bundeswehr
- Allerschleuse Oldau (Betriebsgebäude)
- Schwarzer Weg Nrn. 23 + 25

...

## **§ 2** **Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in das Grundwasser einzuleiten. Soweit eine Einleitung in das Grundwasser nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Hierzu ist beim Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

## **§ 3** **Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des Inhaltes abflussloser Sammelgruben gelten die Bestimmungen der "Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)" und der "Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)" in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4** **Abflusslose Sammelgruben**

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstückes bei der Gemeinde kann von der Verpflichtung nach § 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist dann über eine abflusslose Sammelgrube möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 30 cbm nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnungen zu erbringen ist,
3. die Sammelgrube alle technischen Anforderungen der DIN 1986 – 100:2008-05 erfüllt.

## **§ 5** **Wartung**

Die Kleinkläranlage ist regelmäßig einer Wartung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zu unterziehen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag nach den Vorgaben des Landkreises Celle - Tiefbauamt - abzuschließen.

...

Als Mindestqualifikation des Fachunternehmens wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger/in (Bereich Abwasser) oder eine fachlich gleichwertige Qualifikation gefordert.

Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages und eine Durchschrift der Wartungsprotokolle ist dem Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer

1. entgegen § 1 eine Kläranlage nicht erweitert bzw. errichtet und betreibt.
2. entgegen § 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder die Kleinkläranlage nicht warten lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500, 00 EUR geahndet werden.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Hambühren, den 06.11.1997

Gemeinde Hambühren

(Siegel)

Dickel  
Bürgermeister

Bertels  
Gemeindedirektor